



Die Ausschlagung einer Erbschaft – Ein Gestaltungsmittel für die Erbschaftsteuer

Die Ausschlagung einer Erbschaft kommt in der Praxis häufig vor, wenn es sich um einen problematischen oder überschuldeten Nachlass handelt und der Erbe sich damit nicht belasten möchte.

Die Ausschlagung einer Erbschaft kann aber auch ein interessantes Gestaltungsmittel sein bei der Abwicklung einer werthaltigen Erbschaft. Am Beispiel eines Berliner Testaments kann dies sehr gut dargestellt werden. In diesem Berliner Testament haben sich die Eltern Peter und Helga zu gegenseitigen Alleinerben eingesetzt. Schlusserben nach dem Tod des letztlebenden Elternteils sind die drei gemeinsamen Kinder. Peter verstirbt und hinterlässt ein Vermögen von Euro 1,8 Mio. das aufgrund der Regelungen im Berliner Testament zur Gänze auf die Ehefrau übergeht. Unter Berücksichtigung des persönlichen Freibetrages von Euro 500.000,00, des Versorgungsfreibetrages von Euro 256.000,00 und einer Beerdigungskostenpauschale von Euro 10.300,00 sind bei der Mutter aus diesem Nachlaß Erbschaftsteuern mit Euro 196.403,00 zu entrichten. Innerhalb der Familie besteht Einigkeit darüber, dass diese Vermögensverteilung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, nachdem nach dem Tod der Mutter dieses Vermögen auf die drei Kinder geht und nochmals zu besteuern ist – die Freibeträge zwischen den Kindern und dem verstorbenen Vater gehen verloren! Hier ist nun die Ausschlagung der Erbschaft durch die Mutter eine sinnvolle erbschaftsteuerliche Gestaltungsmaßnahme. Durch die Ausschlagung der Mutter wird das Ehegattentestament außer Kraft gesetzt. Es tritt gesetzliche Erbfolge ein und die drei Kinder sind Erben unmittelbar nach ihrem Vater. Jedes Kind erhält Euro 600.000,00. Nach Abzug von dem Freibetrag von Euro 400.000,00 und dem Pauschbetrag für Todesfallkosten ergibt sich bei jedem Kind eine Erbschaftsteuer von Euro 21.615,00 also insgesamt Euro 64.845,00. Gegenüber der Belastung bei der Mutter tritt eine Ersparnis von Euro 131.558,00 ein.

Diese Regelung ist nur dann sinnvoll, wenn trotz Ausschlagung der Erbschaft die Mutter wirtschaftlich unabhängig und versorgt ist.